



Das Verfassen eines Testaments ist eine sehr persönliche Angelegenheit und mit bedeutsamen Entscheidungen verbunden. Was einen durchs Leben begleitet loszulassen, dem eigenen Tod ins Angesicht blicken, sind schmerzvolle Themen, mit denen man sich nur ungern befassen mag. Gleichwohl macht es Sinn, sich über den Verbleib des Nachlasses Gedanken zu machen.

Jede urteilsfähige Person, die das 18. Altersjahr erreicht hat, kann bis zu ihrem Tod unter Beobachtung der gesetzlichen Schranken und Formen über ihr Vermögen letztwillig verfügen oder als Erblasser einen Erbvertrag abschliessen. Ein Testa-

i Gut zu wissen

- **Erbeinsetzung oder Vermächtnis (Legat):** Ein Vermächtnis ist ein Vermögensvorteil (z.B. fixer Betrag oder ein Sachwert), den der Erblasser einem Bedachten/einer Institution zuwendet. Demgegenüber erhält ein Bedachter oder eine Institution mit einer Erbeinsetzung die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil und er wird Erbe, mit all seinen Rechten und Pflichten.
- **Enterben:** Eine erbberechtigte Person kann nur enterbt werden, wenn sie eine schwere Straftat gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahestehende Person begangen hat oder wenn sie ihre familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen schwer verletzt hat.

ment oder ein Erbvertrag ermöglicht es, in den Schranken der Verfügungsfreiheit selbstbestimmt zu entscheiden, wer nach dem Tod das Vermögen oder Teile davon erhalten soll. Damit besteht beispielsweise die Möglichkeit, den Ehegatten und allfällige Nachkommen bestmöglich zu begünstigen. Auch Dritte oder Organisationen können mit einem Testament oder Erbvertrag begünstigt werden. Mit einem Testament oder Erbvertrag schafft man Klarheit und Sicherheit. Das Wissen um die Wünsche der verstorbenen Person ist für die Nächsten entlastend.

Sofern ausschliesslich die gesetzliche Erbfolge gewünscht wird, ist grundsätzlich weder ein Testament noch ein Erbvertrag notwendig. Der Nachlass wird zwischen den gesetzlichen Erben aufgeteilt, d. h. zwischen dem überlebenden Ehegatten bzw. überlebenden/r eingetragenen Partner*in und den Nachkommen.

Falls es weder einen überlebenden Ehegatten bzw. überlebende/n eingetragene/n Partner*in noch Nachkommen gibt, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern (Eltern und ihre Nachkommen). Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern (Grosseltern und ihre Nachkommen). Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

Gibt es weder gesetzliche Erben noch eine letztwillige Verfügung, geht der Nachlass an den Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen.

Pflichtteil

Das Gesetz definiert nicht nur, wer erbberechtigt ist. Mit den sogenannten Erbquoten schreibt es auch vor, wie viel die einzelnen Erben bekommen. Diese gesetzliche Erbfolge kann man im Testament abändern. Völlig freie Hand hat man dabei aber nicht: Laut Gesetz erhalten gewisse Erbberechtigte einen Mindestanteil am Erbe, den sogenannten Pflichtteil. Das Nachlassvermögen abzüglich aller Pflichtteile ergibt die freie Quote, über die man im Testament nach Belieben verfügen kann (siehe Grafik).

Werden in einem Testament die Pflichtteile verletzt, haben die Beteiligten die Möglichkeit, ihren Pflichtteil gerichtlich einzufordern. Sie können sich aber auch auf eine Teilung einigen, die allen Erben entspricht.

Während ein Testament entweder eigenhändig oder durch öffentliche Beurkundung errichtet werden kann, ist bei erbrechtlichen Vereinbarungen die öffentliche Beurkundung durch eine Urkundsperson zwingend. Im Folgenden möchten wir Ihnen die Vorschriften bei der Errichtung eines eigenhändigen Testaments erläutern.

Formulierung und Inhalt

Um Gültigkeit zu erlangen, muss das eigenhändige Testament vom Erblasser von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert (Jahr, Monat und Tag) und mit seiner Unterschrift versehen werden. Zudem wird empfohlen, beim mehrseitigen Testament die einzelnen Seiten durchgehend zu nummerieren. Je präziser und eindeutiger die Formulierungen gehalten sind, desto eher können Streitigkeiten vermieden werden.

Zeitpunkt

Einen idealen Zeitpunkt, sich mit dem eigenen Nachlass zu beschäftigen, gibt es nicht. Jede Person kann für sich selbst entscheiden, ob und wann sie ihr Testament verfassen will. Meistens wird es wenige Jahre vor dem Tod erstellt. Gut ist es, seinen Nachlass dann zu regeln, wenn man noch «Kraft» und auch Zeit dazu hat.

Willensvollstrecker

Wer seine Angehörigen entlasten möchte, beauftragt in seinem Testament eine geeignete (urteilsfähige und volljährige) natürliche Person oder eine spezialisierte Institution mit der

Gut zu wissen

- Bei komplizierten Vermögensverhältnissen sollte unbedingt eine Fachperson beigezogen werden
- Ein Erbvorbezug wird grundsätzlich im Erbfall auf das Erbe angerechnet, es sei denn, der Erblasser habe eine ausdrückliche Erklärung abgegeben, dass der Erbvorbezug nicht auf das Erbe angerechnet werden soll.
- Ein Testament kann unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften jederzeit und beliebig oft geändert und auch jederzeit mit schriftlichem Widerruf aufgehoben werden.

Willensvollstreckung. Der Willensvollstrecker hat alleinigen Zugriff auf den Nachlass und sorgt dafür, dass die Erbschaft im Sinne des Erblassers geteilt wird. Bei Streitigkeiten unter den Erben versucht er zu vermitteln und erarbeitet kompromissfähige Lösungen. Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf ein Honorar.

Gültigkeit und Hinterlegungsort

Eine Überprüfung des eigenhändigen Testaments sollte in regelmässigen Abständen erfolgen, auf jeden Fall beim Eintritt in eine neue Lebenssituation. Änderungen oder Zusätze in einem Testament müssen mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Das eigenhändige Testament behält seine Gültigkeit bis auf Widerruf.

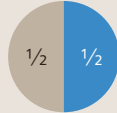
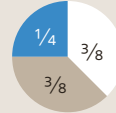

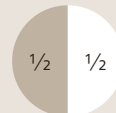
Das Testament sollte an einem sicheren Ort, bevorzugt bei der zuständigen Amtsstelle (z. B. Teilungsamt, Amtsnotariat, Erbschaftsamt oder Bezirksgericht) hinterlegt werden. Damit ist gewährleistet, dass das Testament im Todesfall zur Eröffnungsbehörde gelangt. Eine Kopie des Testaments kann dem Willensvollstrecker oder einer anderen Vertrauensperson zur Aufbewahrung übergeben werden.

Haben Sie Fragen? Ich freue mich über Ihren Anruf.

Franziska Beck, Leiterin Fundraising

Telefon +41 41 939 62 66

E-Mail franziska.beck@paraplegie.ch

Gesetzliche Erbteile und Pflichtteile				
	Erbteile ohne Testament		Pflichtteile ¹	
Ehepaare mit Kindern	Nachkommen ²		Ehepartner	
Ehepaare ohne Kinder			Ehepartner	

¹ Pflichtteile können eingefordert werden, auch wenn ein Testament eine andere Regelung vorsieht.

² Kinder zu gleichen Teilen. Anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel oder Urenkel.